Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bearbeitet von Herrn Schmidt
Tel. 361-6829
Bremen, den 7. Mai 2018

Lfd. Nr. **115/19**

Vorlage
für die Sitzung der staatlichen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 14.6.2018

Beschlüsse der 13. Integrationsministerkonferenz am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

A. Problem
Am 15./16. März 2018 fand in Nürnberg die 13. Integrationsministerkonferenz statt.

B. Lösung
Die **Beschlussniederschrift** der 13. Integrationsministerkonferenz (IntMK) wird der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration als Anlage zur Kenntnis gegeben. Detaillierte Informationen siehe auch unter:
https://www.stmas.bayern.de/integration/konferenz/index.php

Die jährliche Integrationsministerkonferenz fand dieses Jahr unter dem Vorsitz Bayerns am 15. und 16. März in Nürnberg statt. Auf der IntMK beraten und beschließen die Bundesländer über grundsätzliche und länderübergreifende Angelegenheiten der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Als Schwerpunkte wurden in diesem Jahr vor allem die Themen Gesellschaftlicher Zusammenhalt, Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, Finanzielle Unterstützung des Bundes, Integration in Ausbildung und in den Arbeitsmarkt sowie Fragen rund um die gesetzliche Regelung der Zuwanderung behandelt.

Einstimmig wurde der Antrag Bremens beschlossen, das bis zum Jahresende befristeten Programm „Integration durch Qualifizierung (IQ)", das Förderprogramm für die Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung, 2019 fortzusetzten. Auch in vielen anderen Beschlüssen hat Bremen sich erfolgreich für Verbesserungen in den Formulierungsvorschlägen eingesetzt.

C. Alternativen
Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung
Keine. Die Beschlüsse der Integrationsministerkonferenz richten sich an Frauen und Männer gleichermaßen. Einzelne Beschlüsse beziehen sich nur auf Frauen.

E. Beteiligung / Abstimmung
Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag
Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt die Beschlüsse der 13. Integrationsministerkonferenz 2018 in Nürnberg zur Kenntnis.

Anlage:
Beschlussniederschrift der 13. Integrationsministerkonferenz 2018

13. IntMK 2018
BAYERN

Integration – Zusammenhalt
durch Orientierung

Ergebnisprotokoll

der Integrationsministerkonferenz
am 15. und 16. März 2018
in Nürnberg

Vorsitz:

Staatsministerin Emilia Müller
Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel	Seite
TOP 1	**Leitantrag**: Integration – Zusammenhalt durch Orientierung	5
TOP 2	**Integration / Zusammenhalt**	
TOP 2.1	Leistungen und Beiträge von Migrantinnen und Migranten erforschen und angemessen kommunizieren	11
TOP 2.2	Beratungsangebote für ältere Migrantinnen und Migranten überprüfen	12
TOP 2.3	Qualifizierung und Etablierung niedrigschwelliger Sprachmittlung; Übernahme der Kosten durch den Bund	13
TOP 2.4	Öffnung der Migrationsberatung	15
TOP 2.6	Bedarfsgerechter Ausbau der Jugendmigrationsdienste	16
TOP 2.7	Qualität der Integrationskurse überprüfen und Konzeption reformieren	18
TOP 2.8	Gegen religiös begründeten Extremismus zum Schutz der hier lebenden Muslime	19
TOP 2.9b	Ausbau der niederschwelligen Frauenkurse des BAMF	21
TOP 2.10	Öffnung der bundesfinanzierten Sprachkurse	22
TOP 2.11	Inanspruchnahme der Flüchtlingspaten und Verwandten zur Lebensunterhaltssicherung durch Sozialleistungsträger auf den Prüfstand stellen	23
TOP G1	Interkulturelle Öffnung weiter verstetigen	24
TOP G2	Integrationsberichterstattung verbessern	26
TOP G3	Aufstockung der Mittel für MBE und JMD	28

TOP G4	Fortführung des Sonderprogramms Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug Übertragung erfolgreicher Ansätze aus dem Sonder-programm in den Regeldienst	29
TOP G5	Teilnahmemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen an Integrationskursen und Berufssprachkursen verbessern	31
TOP G6	Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung	32
TOP 3	**Ausbildung / Arbeitsmarkt**	
TOP 3.1	Schließung der Förderlücke für ausbildungs-/ studienwillige Gestattete und Geduldete mit Voraufenthaltszeiten von mehr als 15 Monaten	34
TOP 3.2	Bleibeperspektive für Geduldete im Berufsanerkennungsverfahren	35
TOP 3.3	Finanzierung von Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren	36
TOP 3.4	Bund-Länder-Initiative zur Feststellung und Nutzbar-machung non-formal und informell erworbener Berufskompetenzen	37
TOP 3.5	Vorrang von Regelstrukturen vor Sonderprogrammen bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten	38
TOP 3.6	Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen	39
TOP G7	Fortführung des Handlungsschwerpunkts IvAF in der ESF-Integrationsrichtlinie Bund	41
TOP G8	Weiterentwicklung Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ nach 2018 (neue Förderperiode)	42
TOP G9	Aufgabenadäquate Finanz- und Personalausstattung der Jobcenter sicherstellen	43
TOP 4	**Grundlagen der Einwanderung**	
TOP 4.1	Einwanderungsgesetz	44
TOP 4.2	Willkommensstrukturen in den Ländern und auf Bundesebene stärken – Attraktivität von Deutschland als Einwanderungsland erhöhen	45
TOP 4.3	Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts not-wendig	47
TOP 4.4	Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige ermöglichen	49
TOP 4.5	Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte zu-lassen und Geschwisternachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit Schutzstatus ermöglichen	50

TOP 4.7	Gemeinsame Auslandsreisen von Pflegefamilien mit der betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländerin bzw. dem betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)	51
TOP 5	**Antidiskriminierung**	
TOP 5.1	AGG-Beratungsstellen und Online-Beratungsangebote in den Ländern ausbauen	52
TOP 5.2	Strategie für die Unterstützung der Roma im Prozess der Teilhabe und Partizipation in Deutschland	54
TOP 6	**Zusammenarbeit mit Kommunen, Bund, EU**	
TOP 6.1	Erleichterung des Datenaustausches zwischen Behörden im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	55
TOP 6.2	Kommunen als Integrationsstützpunkte - Stärkung und langfristige Ausrichtung der Integrationsstrukturen in den Kommunen	56
TOP 6.3	Transparenz bei Integrationsmaßnahmen schaffen – Weichenstellungen vorbereiten	58
TOP 6.4	Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration	59
TOP 6.5	Sicherung der Finanzierung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Europäischen Sozialfonds	60
TOP G10	LAG „Umgang mit besonders Schutzbedürftigen“	62

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 1

Leitantrag: Integration – Zusammenhalt durch Orientierung

Antragsteller: Bayern

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

Zusammenhalt durch Orientierung

1. Die vielen erfolgreichen Biografien der Menschen mit Migrationshintergrund, die sich hier ein gutes und erfolgreiches Leben aufgebaut haben, zeigen dass Integration in Deutschland gelingt. Integration ist nicht erst seit der hohen Zuwanderung im Jahr 2015, sondern bereits seit Langem eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie umfasst die vielen Menschen, die seit Beginn der 1950er Jahre im Zuge der Arbeitsmigration nach Deutschland kamen und deren Kinder und Enkel bereits als die 2., 3. und 4. Generation in Deutschland leben, genauso wie die bleibeberechtigten Geflüchteten, die im Laufe der Jahrzehnte nach Deutschland kamen. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen fest, dass sich Menschen mit Migrationshintergrund ins öffentliche Leben in Deutschland einbringen und das Zusammenleben und das Miteinander mitgestalten. Gleichzeitig ist allen staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren in den vielfältigen Integrationsprozessen auf den unterschiedlichen Ebenen für das zielgerichtete Engagement ganz herzlich zu danken. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren freuen sich auch über die vielen Signale, dieses Engagement fortzusetzen und auszubauen.

2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren halten die weiterhin erfolgreiche Integration mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit Deutschlands für eine wichtige Aufgabe, damit der Zusammenhalt der Gesellschaft gewahrt und gefördert wird. Ziel aller Anstrengungen ist, dass die zu integrierenden Zuwanderinnen und Zuwanderer „mitten in der Gesellschaft" leben, das heißt hier wohnen, arbeiten und insgesamt am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Ein solcher Integrations-

prozess gelingt nicht einfach von selbst, er kann und muss von der Aufnahmegesellschaft und diesen gemeinsam gestaltet werden.

3. Integration ist eine staatliche, kommunale und zivilgesellschaftliche Aufgabe, die die gesamte Gesellschaft betrifft. Zuwanderinnen und Zuwanderer bedürfen vor allem zu Beginn ihres Aufenthaltes unterstützender Angebote. Vorrang sollten hierbei die Regelsysteme haben, soweit sie hinsichtlich ihrer Zielsetzung für die Zuwanderinnen und Zuwanderer passen. Dadurch wird eine Diskriminierung der Zuwanderinnen und Zuwanderer ebenso vermieden wie auch eine Benachteiligung von unterstützungsbedürftigen Personen ohne Migrationshintergrund. Hierzu bedarf es weiterer Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen, z.B. die interkulturelle Öffnung von Arbeitsverwaltung, Bildungsträgern, kommunalen Dienstleistern und kommunalen Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Die Zuwanderinnen und Zuwanderer brauchen aber auch eine klare Orientierung. Integrationsprozesse müssen dabei nachhaltig gestaltet werden, um zum Erfolg zu führen.

4. Die Geflüchteten, die in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind, stehen zwar aktuell im Fokus der öffentlichen Integrationsdebatte. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren betonen aber, dass sehr viel mehr Menschen, die nach Deutschland zugezogen sind, Bedarf an Unterstützung haben: Dies gilt insbesondere für Menschen mit Migrationshintergrund aus der Europäischen Union, für Menschen aus Drittstaaten, die im Wege der Arbeitsmigration nach Deutschland gekommen sind, sowie für Aussiedlerinnen und Aussiedler.

5. Wir wollen ein respektvolles, tolerantes und friedliches Miteinander in Deutschland, das auch jeder und jedem Zugewanderten die Möglichkeit bietet, das Leben in dieser Gemeinschaft aktiv zu gestalten und einen individuellen Weg zu gehen, ohne die Rechte und legitimen Interessen, Sichtweisen und Lebensentwürfe anderer zu verletzen. Die Basis für unser Zusammenleben ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die in ihm festgeschriebenen Grundrechte und die darauf beruhenden Gesetze und Regeln schützen alle und gelten für alle.

Humanität, Rechtsstaatlichkeit und Allgemeinwohl

6. Die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden während des Asylverfahrens sind ein Gebot der Humanität und des im Grundgesetz verankerten Rechts auf Asyl sowie der völkerrechtlichen Pflichten. Dies findet seinen Ausdruck in einem rechtsstaatlichen Asylverfahren und einer menschenwürdigen, bedarfsgerechten Versorgung, die Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung und soziale Beratung und Betreuung von Anfang an mitumfasst.

7. Die gesellschaftliche Akzeptanz sowohl für eine humanitäre Ausgestaltung des Asylverfahrens als auch für eine Unterstützung der Geflüchteten hängt auch davon ab, dass akzeptiert und vollzogen wird, wenn im rechtsstaatlichen Verfahren keine Asylberechtigung oder Anerkennung als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein anderer (humanitärer) Schutzstatus zuerkannt wird. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen fest, dass es für diese Personen Maßnahmen und Angebote braucht, die auf eine Rückkehr in ihr Herkunftsland vorbereiten. Es kann es aber auch Gründe und Umstände geben, diesen Menschen einen weiteren Verbleib in Deutschland zu gewähren.

8. Eine jeweils passende und bedarfsgerechte Unterstützung von Zuwanderinnen und Zuwanderern liegt im Interesse aller hier lebenden Menschen. Erfolgreiche Integration bereichert das Zusammenleben und stärkt den Zusammenhalt in der Bundesrepublik Deutschland.

9. Die Menschen, die nach Deutschland zuziehen, stammen aus unterschiedlichen Ländern und Kulturkreisen. Sie sind eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Qualifikationen und religiösen und kulturellen Hintergründen sowie Aufenthaltsstatus. Daher haben Integrationsangebote diese heterogenen Ausgangssituationen zu berücksichtigen und müssen entsprechend vielfältig sein.

Integration Orientierung geben

10. Integration braucht Orientierung. Die Zuwanderinnen und Zuwanderer finden eine gewachsene Rechtsordnung sowie übergeordnete und verbindliche Werte vor. Hierzu zählen z.B. die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Akzeptanz einer Vielfalt von Lebensentwürfen, die Ablehnung von Diskriminierung, Fremdenhass und Antisemitismus sowie die Anerkennung des Existenzrechts Israels, die Teil der Staatsräson der Bundesrepublik Deutschland ist. Nicht zuletzt erwähnt die Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahr 1951, dass jeder Flüchtling gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten zu erfüllen hat, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten (Artikel 2). Darüber hinaus erfahren Zugewanderte, dass es über die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Zusammenleben hinaus regional unterschiedliche Wertvorstellungen, Traditionen oder Gewohnheiten gibt, die es zu berücksichtigen gilt und die das gesellschaftliche Zusammenleben prägen. Diese Rechtsordnung und diese Wertvorstellungen sind nichts Statisches, sondern entwickeln sich in wechselseitiger Beeinflussung von Normsetzung und gesellschaftlichem Bewusstsein im Rahmen der politischen Willensbildungsprozesse einer sozialen und rechtsstaatlichen Demokratie fort.

11. Um die Zuwanderinnen und Zuwanderer in diesem Sinne zu unterstützen, geben Bund, Länder und Kommunen Orientierung durch eine Reihe von Angeboten und Maßnahmen, z.B. Integrations- und Sprachkurse, Migrationsberatung für Erwachsene, Erstorientierungskurse für Geflüchtete, Flüchtlingssozialarbeit oder Jugendmigrationsdienste. Sie sollen das Ankommen erleichtern und unterstützen sowie die Orientierung in der Gesellschaft erleichtern.

12. Der bereits im Jahr 2005 eingeführte Integrationskurs ist ein zentrales Instrument der Sprachförderung und der Wertevermittlung, die Grundlage für ein rasches Einleben in Deutschland sind. Dieses Angebot des Bundes ist genauso wie die berufsbezogene Sprachförderung und die Migrationsberatung des Bundes stetig bedarfsbezogen auszubauen und weiterzuentwickeln.

13. Dafür zu sorgen, dass Werte und Normen verstanden und akzeptiert werden, ist nicht nur Aufgabe der Angebote für Zuwanderinnen und Zuwanderer, sondern setzt auch die praktische Erfahrung gelebten Miteinanders voraus. Dies ist ein dynamischer und längerfristiger Prozess, der Kontakt und Austausch innerhalb der Gesellschaft erfordert. Hier sind besonders die Regeleinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen und Universitäten als Bildungsorte wichtig, an denen die fortwährende und wechselseitige Verständigung auf der Grundlage unserer Rechtsordnung sowie übergeordneter und verbindlicher Werte gelebt wird. Auch der Arbeitsplatz ist ein wichtiger Ort für gelingende Gestaltung dieses Miteinanders.

14. Integration durch Orientierung gelingt dort besonders, wo Werte vor Ort vorgelebt werden. Deshalb spielen die vielen freiwillig Engagierten, die die Zuwanderinnen und Zuwanderer hervorragend seit Jahrzehnten mit großem Engagement unterstützen, auch in der Wertevermittlung eine wichtige Rolle. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren würdigen in besonderem Maße diese herausragende zivilgesellschaftliche Leistung. Ziel ist es letztendlich, dass die Zuwanderinnen und Zuwanderer unsere Rechtsordnung sowie übergeordnete und verbindliche Werte nicht nur akzeptieren, sondern dass sie sich mit Deutschland emotional verbunden fühlen. So können sie die Chancen, die sich ihnen hier bieten, besser wahrnehmen und schätzen.

Aktuelle Handlungsfelder und Herausforderungen

15. Integration ist eine gemeinsame Aufgabe von Staat, Kommunen, der Aufnahmegesellschaft und den Zuwanderinnen und Zuwanderern selbst. Es ist notwendig, die Strukturen der Integrationspolitik zukunftsweisend auszurichten. Dies gilt in besonderem Maße auch für die interkulturelle Öffnung der Regelsysteme. Bund, Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft haben eine Vielzahl von Angeboten und Maßnahmen entwickelt und

setzen diese um. Für eine nachhaltige Integrationsförderung sind eine transparente Förderstruktur sowie die Kooperation aller Beteiligten bei zukünftigen Maßnahmen notwendig.

16. Der Austausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist erforderlich, um den Informationsfluss sicherzustellen, gemeinsame Synergien zu entwickeln und die Ressourcen in Bund, Land und Kommune optimal zu nutzen. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren begrüßen deshalb die Einrichtung des Bund-Länder-Treffens Integration des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dessen Arbeit im Oktober 2016 begonnen hat. Sie sprechen sich dafür aus, diesen Austausch fortzusetzen.

17. Deutschland braucht geeignete und qualifizierte Fachkräfte. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der Erwerbsfähigen deutlich sinken, gleichzeitig wird der Bedarf an Fachkräften weiter steigen. Die Zuwanderung von Fachkräften aus den Staaten der Europäischen Union und aus Drittstaaten leistet bereits jetzt einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in Deutschland und kann dazu auch künftig beitragen. Daher muss die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten an den Bedarfen des deutschen Arbeitsmarktes ausgerichtet und entsprechend gesteuert werden. Die hierzu bestehenden Regelungen sind stringent und systematisch zu ordnen und zu bündeln.

18. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren stellen fest, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt neben den notwendigen Bemühungen der Zuwanderinnen und Zuwanderer auch von der Bereitschaft und Offenheit der Aufnahmegesellschaft abhängt und von allen ein unvoreingenommenes und von Respekt und Hilfsbereitschaft geprägtes Verhalten verlangt. In diesem Zusammenhang verurteilen die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren die Anschläge auf Asylbewerberheime und alle ausländerfeindlich motivierten Straftaten. Ausdrücklich sprechen sich die Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren gegen alle Formen von Diskriminierung, Fremdenhass und Antisemitismus aus.

19. Eigener Wohnraum und das Zusammenleben vor Ort sind ein wichtiger Schritt im Integrationsprozess. Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt in verschiedenen Teilen Deutschlands und das Fehlen preisgünstiger Wohnungen verhindern zunehmend, dass dieser Schritt gelingt. Es kommt deshalb darauf an, für alle Menschen, die Schwierigkeiten haben, sich auf dem Wohnungsmarkt mit Wohnraum zu versorgen, je nach örtlichem Bedarf das Wohnungsangebot durch den Bau oder die Aktivierung von Wohnungsbeständen zu vergrößern. Dies betrifft Einheimische gleichermaßen wie Zuwande-

rinnen und Zuwanderer, die nach einer Wohnung suchen müssen. Eine Neiddebatte und Konkurrenzsituationen sind zu vermeiden. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren fordern deshalb den Bund auf, über 2019 hinaus Mittel für die soziale Wohnraumförderung der Länder bereit zu stellen. Ein die baulichen Maßnahmen unterstützendes gemeinwesenorientiertes Quartiersmanagement ist dabei ein wichtiger Beitrag zur Integration vor Ort.

20. Die Integration in Ausbildung und Arbeit eröffnet Lebenschancen und trägt dazu bei, den Fachkräftemangel zu beheben. Sie bedeutet auch Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen, beugt Altersarmut vor und bietet die Möglichkeit, einen wirtschaftlichen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Die Zuwanderinnen und Zuwanderer kommen mit unterschiedlichen Bildungs- und Ausbildungsniveaus nach Deutschland und sollten daher zeitnah Zugang zum Bildungssystem in Deutschland erhalten. Die für die Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren fordern den Bund auf, ausreichende passgenaue Sprach-, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen anzubieten und weiter auszubauen.

21. Für die Gruppe der Geduldeten, deren Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist und die ihre Nicht-Ausreise nicht zu vertreten haben, sollen Angebote nach dem Grund-satz des Förderns und Forderns für Spracherwerb und Beschäftigung bereitgestellt werden, ohne dass es damit automatisch zu einer rechtlichen Gleichstellung mit denjenigen kommt, die eine rechtliche Bleibeperspektive haben.

22. Integration gelingt vor Ort. Im Zusammenleben vor Ort entstehen gute Nachbarschaft und mit der Zeit auch gegenseitiges Verständnis. Dieses gute Miteinander vor Ort wird insbesondere durch die Kommunen und Länder gestaltet und durch viele Maßnahmen von ihnen vorangebracht. Nach wie vor stellen daher die Aufwendungen für die Aufnahme der Geflüchteten eine Herausforderung für die Haushalte der Kommunen und Länder in den kommenden Jahren dar. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt deshalb die Stellungnahme des Bundesrates vom 22. September 2017, BR-Drs. 560/17 (Beschluss), und den Beschluss der Ministerpräsidentinnen- und Ministerpräsidentenkonferenz vom 1. Februar 2018, die sich für eine weitere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration nach 2018 aussprechen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.1

Leistungen und Beiträge von Migrantinnen und Migranten erforschen und angemessen kommunizieren

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK dankt allen in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten für Ihren Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die IntMK unterstreicht, dass in der integrationspolitischen Debatte im Sinne einer Kultur der Wertschätzung und Anerkennung häufiger als bisher der Blick auf das gemeinsam Erreichte gerichtet werden sollte und insbesondere die Beiträge und Leistungen von Migrantinnen und Migranten kommuniziert werden sollten.

3. Die Erfahrungen der Millionen Zuwanderinnen und Zuwanderer der vergangenen Jahrzehnte prägen das gemeinsame Zusammenleben in Deutschland. Die IntMK bittet daher den Bund, in Zusammenarbeit mit interessierten Ländern und aufbauend auf dortige Vorarbeiten, Forschungsvorhaben zur Geschichte der Migration in der Bundesrepublik und DDR mit Eruierung der Leistungen und konkreten Beiträge von Migrantinnen und Migranten an der Entwicklung Deutschlands zu initiieren und in geeigneter Weise in die Öffentlichkeit zu tragen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.2

Beratungsangebote für ältere Migrantinnen und Migranten überprüfen

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK stellt in Kenntnis des Siebten Berichts der Bundesregierung zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland fest, dass Beratungsangebote für ältere Migrantinnen und Migranten im Hinblick auf Zugangshemmnisse, begründet aus der spezifischen sozialen Lage von Migrantinnen und Migranten, zu prüfen sind.

2. Die IntMK bittet deshalb den Bund, in Zusammenarbeit mit den Ländern und weiteren Akteuren auszuloten, wie Regelangebote sowie vorhandene kultursensible Beratungsangebote den Bedarfen älterer Migrantinnen und Migranten besser gerecht werden und gegebenenfalls weiter ausgebaut werden können.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15.und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.3

Qualifizierung und Etablierung niedrigschwelliger Sprachmittlung; Übernahme der Kosten durch den Bund

Antragsteller: Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

Für Schutz und Perspektive suchende Menschen sind mangelnde Sprachkenntnisse die größte Integrationsbarriere. Insbesondere der Kontakt mit staatlichen und kommunalen Stellen, mit medizinischen Einrichtungen sowie mit Behörden und hoheitsrechtliche Aufgaben ausübende Institutionen macht Kenntnisse der deutschen Sprache unumgänglich. Da ein überwiegender Teil der nach Deutschland kommenden und gekommenen Menschen, zumindest in der Anfangszeit, über keine oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, ist die sprachliche Vermittlung durch Dritte erforderlich.

Die Vergütung von Einsätzen von Sprach- und Integrationsmittlerinnen und Sprach- und Integrationsmittlern ist bundesweit nicht einheitlich geregelt. Das gilt besonders im Kontext des Sozialrechts bzw. für solche Bereiche, in denen nicht zwingend mit beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Übersetzerinnen und Übersetzern gearbeitet werden muss, in denen eine Sprachmittlung aber essentiell für die Erfüllung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens bzw. der jeweiligen Verwaltungsvorgänge ist.

Die IntMK bittet daher den Bund, ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen, das neben einer standardisierten Qualifizierung sprachmittelnder Personen im Sinne von Sprach- und Integrationsmittlerinnen und Sprach- und Integrationsmittlern oder Gemeindedolmetscherinnen und Gemeindedolmetschern den Auf- und Ausbau von Sprachmittlungspools, deren Etablierung und insbesondere die Finanzierung der Einsätze berücksichtigt. Sie muss

gleichermaßen für Asylbewerber und Anerkannte sichergestellt werden. Bei der Erarbeitung des Gesamtkonzeptes sind die Länder einzubeziehen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.4

Öffnung der Migrationsberatung

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz unterstreicht die große Bedeutung der Migrationsberatung für Erwachsene und der Jugendmigrationsdienste als unerlässliches Angebot der Erstintegration.

2. Die Integrationsministerkonferenz hält über die bereits erfolgte Öffnung der Migrationsberatungsangebote für Asylsuchende mit sogenannter guter Bleibeperspektive hinaus eine Öffnung der Migrationsberatung für Erwachsene für alle Asylsuchenden und Geduldeten für erforderlich und zeitgemäß. Hier ist die für die Jugendmigrationsdienste seit Anfang Januar 2017 erfolgte Öffnung für alle jungen Menschen unabhängig vom Aufenthaltsstatus nachzuzeichnen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.6

Bedarfsgerechter Ausbau der Jugendmigrationsdienste

Antragsteller: Bayern

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK fordert den Bund auf, für eine flächendeckende und bedarfsgerechte Ausstattung der an § 45 Aufenthaltsgesetz anknüpfenden Jugendmigrationsdienste zu sorgen, damit alle Jugendlichen mit Migrationshintergrund im gesamten Bundesgebiet qualifizierte Hilfe durch Jugendmigrationsdienste erhalten können. Viele junge Menschen mit Migrationshintergrund benötigen dringend Unterstützung in Fragen der Integration. Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot in diesem Kerngeschäft der Jugendmigrationsdienste noch längst nicht vorhanden. Deshalb ist es dringend erforderlich, den Ausbau der Jugendmigrationseinheit mit zusätzlichen Mitteln fortzusetzen.

2. Die IntMK fordert den Bund ferner auf, die bestehenden strukturellen Defizite im Bereich der Jugendmigrationsdienste abzubauen. Dafür ist es erforderlich, mit den Ländern regelmäßig Beteiligungs- und Abstimmungsgespräche insbesondere über Änderungen der Fördergrundlagen und Zielgruppen zu führen, sie frühzeitig und umfassend über die Mittel, die Stellenanteile und deren Verteilung zu informieren und somit Transparenz herzustellen. Gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten, Aspekte der Arbeitsökonomie und des Schnittstellenmanagements sind dabei zu berücksichtigen.

3. Die IntMK hält mit Blick auf die Notwendigkeit des Ausbaus der Jugendmigrationsdienste in ihrem klassischen Aufgabenbereich und des Abbaus von strukturellen Problemen die Übertragung einer zusätzlichen neuen Aufgabe im Bereich der Radikalisierungspräven-

tion auf die Jugendmigrationsdienste zu Lasten des bedarfsgerechten Ausbaus für nicht zielführend.

4. Die IntMK sieht es mit Blick auf die im Rahmen des Nationalen Präventionsprogramms vom Bund geförderten zusätzlichen JMD-Stellen zumindest für unabdingbar an, dass die präventiven Maßnahmen und Projekte der Jugendmigrationsdienste eng mit länderspezifischen Maßnahmen der Radikalisierungsprävention abgestimmt und für die Beschäftigten der Jugendmigrationsdienste verpflichtende und in den Fortbildungskatalogen der Träger der Jugendmigrationsdienste verankerte Fortbildungen und Sensibilisierungsveranstaltungen durch die Länder und deren Partner durchgeführt werden.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.7

Qualität der Integrationskurse überprüfen und Konzeption reformieren

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) erkennt den erheblichen Ausbau im Integrationskursangebot des Bundes an und sieht darin einen wertvollen Beitrag zur Integration von Zugewanderten und Spätaussiedlern sowie von Geflüchteten. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, Konzeption, Organisation und Durchführung der Integrationskurse zu verbessern, insbesondere mit Blick auf:
   a. die langen Wartezeiten der berechtigten Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer auf einen Integrationskurs,
   b. die zu geringe Kursdifferenzierung und fehlende Hilfestellungen,
   c. die niedrige Erfolgsquote sowie
   d. fehlende valide Daten zur vorzeitigen Beendigung von Integrationskursteilnahmen.
2. Die IntMK bittet daher den Bund, eine grundlegende Überprüfung der Qualität und Effizienz der Integrationskurse vorzunehmen und notwendige Reformen einzuleiten.
3. Die IntMK bittet den Bund darüber hinaus, fortan entsprechende Daten zu Abbruchgründen zu erheben und den Ländern für eine gemeinsame Bewertung zur Verfügung zu stellen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.8

Gegen religiös begründeten Extremismus zum Schutz der hier lebenden Muslime

Antragsteller: Bayern, Nordrhein-Westfalen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die überwiegende Mehrheit der Muslime, die in Deutschland leben, fühlt sich diesem Land zugehörig und ist gut integriert. Sie sind Teil dieser Gesellschaft und ihre Glaubensausübung ist durch Art. 4 GG verbrieft. Religiös begründeter Extremismus hingegen ist eine integrationsfeindliche Ideologie, in deren Namen nicht nur Kriege und bewaffnete Konflikte ausgefochten, sondern auch die Grundfesten unserer Gesellschaft in Frage gestellt werden. Dazu gehört die Negierung der Gleichberechtigung von Mann und Frau ebenso wie ein tief verwurzelter Antisemitismus und Antizionismus. Diese Ideologie steht damit im klaren Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

2. Religiös begründeter Extremismus ist in mehrfacher Sicht integrationsfeindlich: Erstens gibt er vor, im Namen „der Religion" und damit – wie dies aktuell oft im Namen des Islams geschieht – für die Gesamtheit der Muslime zu sprechen. Aufgrund seiner starken Präsenz in der öffentlichen Wahrnehmung vereinnahmt er so alle Muslime und betreibt eine Spaltung unserer Gesellschaft. Zweitens stellt sich religiös begründeter Extremismus gegen jegliche Integrationsbemühungen, da er die Vereinbarkeit von Religion und Demokratie negiert. Die Länder bekennen sich weiterhin zu ihrer Aufgabe, sich deutlich gegen religiös begründeten Extremismus zu stellen und sich diesem mit präventiven Mitteln entgegenzustellen. Die IntMK fordert den Bund auf, sich weiterhin ebenso zu positionieren. Eine trennscharfe Differenzierung zwischen religiös begründetem Extremismus als Ideologie und dem Islam als Religion beugt einer ungewollten Vermischung in der öffentlichen Wahrnehmung und somit einer pauschalen Verunglimpfung von Muslimen vor.

3. Die IntMK fordert den Bund auf, die Länder bei bedarfsgerechten und an die regionalen Besonderheiten der Länder angepassten Strategien und Maßnahmen gegen Extremismus zu unterstützen und hierzu die Weiterentwicklung der in diesem Kontext bestehenden Präventionsprogramme mit den Ländern eng abzustimmen. Dazu gehörten insbesondere auch Maßnahmen gegen Antisemitismus und Antizionismus.

4. Die IntMK betont die Bedeutung präventiver Maßnahmen, welche idealerweise auf Integrationsangeboten aufbauen, ohne mit diesen gleichgesetzt zu werden: Gute Integrationspolitik ist eine Voraussetzung für das Gelingen von Prävention. Zielgruppenspezifische Präventionsprogramme, die sich gezielt gegen extremistische Ideologien richten, können darüber hinaus zur Verhinderung von Radikalisierungen beitragen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.9b

Ausbau der niederschwelligen Frauenkurse des BAMF

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die IntMK stellt fest, dass der Integration von Frauen in der Integrationspolitik ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden muss. Sie haben eine wichtige Rolle bei der Integration ihrer Familien. Gleichzeitig werden sie von herkömmlichen Integrationsmaßnahmen oft nur unzureichend erreicht.

2. Niederschwellige Angebote haben für Frauen als erste Integrationsmaßnahmen besondere Bedeutung. Die IntMK begrüßt daher ausdrücklich die „niederschwelligen Kurse zur Integration ausländischer Frauen" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Dieses Angebot erreicht Zuwanderinnen, die durch andere Integrationsmaßnahmen nicht angesprochen werden oder diese noch nicht wahrnehmen können.

3. Die IntMK fordert eine deutliche Aufstockung des für diese Kurse zur Verfügung stehenden Budgets und eine adäquate Finanzierung der Kurse mit dem Ziel, deutlich mehr Frauen zu erreichen. Sie fordert des Weiteren, die Zielgruppe der niederschwelligen Frauenkurse auch auf die bislang nicht zugelassenen Zuwanderinnen aus ausgeschlossenen europäischen Ländern sowie auf Asylbewerberinnen mit unklarer Bleibeperspektive zu erweitern und die maximale Förderung von bislang drei Kursen pro Teilnehmerin auf fünf Kurse anzuheben.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.10

Öffnung der bundesfinanzierten Sprachkurse

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt die in den vergangenen Jahren vorgenommene Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende mit sogenannter guter Bleibeperspektive aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia.

2. Die Integrationsministerkonferenz begrüßt zudem die vorübergehende aber inzwischen ausgelaufene Öffnung der Kurse der berufsbezogenen Sprachförderung für Asylsuchende aus Afghanistan in der zweiten Jahreshälfte 2017. Nach Auffassung der Integrationsministerkonferenz ging auch diese Öffnung allerdings nicht weit genug.

3. Daher appelliert die Integrationsministerkonferenz an den Bund, die im Gesamtprogramm Sprache zusammengefassten Integrationskurse und Kurse der berufsbezogenen Sprachförderung auch für Asylsuchende sowie Geduldete, die nicht aus den Herkunftsländern Iran, Irak, Syrien, Eritrea und Somalia stammen, jedoch über einen Arbeitsmarktzugang verfügen, bereits vor Ablauf der Wartezeit zu öffnen, die notwendigen Kapazitäten hierfür zu schaffen und den schnellen Zugang zu Kursen zu ermöglichen.

4. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die freizügigkeitsberechtigt sind, sollten nicht nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden können, sondern einen Rechtsanspruch auf Teilnahme am Integrationskurs erhalten. Das Bundesministerium des Innern wird daher gebeten, eine entsprechende Änderung des § 44 des Aufenthaltsgesetzes in die Wege zu leiten.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 2.11

Inanspruchnahme der Flüchtlingspaten und Verwandten zur Lebensunterhaltssicherung durch Sozialleistungsträger auf den Prüfstand stellen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Länder bitten die Bundesregierung, gesetzliche oder untergesetzliche Möglichkeiten zu finden, damit die Inanspruchnahme von Verpflichtungsgebern nach §§ 68, 68a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch Sozialleistungsträger insbesondere nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) für Zeiträume nach der Anerkennung von syrischen Flüchtlingen als Asylberechtigte, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiär Schutzberechtigte ausgeschlossen wird.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16.März 2018 in Nürnberg

TOP G1

Interkulturelle Öffnung weiter verstetigen

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Bund und Länder haben in der Vergangenheit wiederholt unterstrichen, dass die interkulturelle Öffnung von Verwaltung und Zivilgesellschaft entscheidend zum Gelingen von Integrationsprozessen beiträgt. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) erkennt vor diesem Hintergrund die im Sachstandsbericht bei der 11. IntMK vorgestellten Maßnahmen sowie die in TOP 2.5 der 12. IntMK festgehaltenen Strategien und Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung als hilfreiche Schritte auf dem Weg zu einer vielfaltskompetenten Gesellschaft an.

2. Die IntMK ist sich darüber hinaus einig, dass eine Verstetigung der interkulturellen Sensibilisierung von öffentlicher Verwaltung und Zivilgesellschaft wesentlich zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalts und zur Vermeidung von Polarisierungen beitragen kann.

3. Die IntMK betont, dass der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in der öffentlichen Verwaltung unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Regelungen Schritt für Schritt an den Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtbevölkerung angeglichen werden sollte.

4. Die IntMK erachtet die Setzung freiwilliger Standards (z.B. mittels landesweiter Audits „Interkulturelle Öffnung") als hilfreichen Weg für eine nachhaltige Vertiefung der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz von Vielfalt. Die IntMK regt eine länderübergreifende Zusammenarbeit zur Ermittlung solcher Standards für die Bereiche interkulturelle und transkulturelle Kompetenz an.

5. In Ergänzung der Maßnahmen der Länder fordert die IntMK die Bundesregierung dazu auf, die in der öffentlichen Verwaltung eingeleiteten interkulturellen Öffnungsprozesse

durch den Auf- bzw. Ausbau geeigneter Förderprogramme finanziell noch stärker zu unterstützen.

6. Ebenso fordert die IntMK die Bundesregierung dazu auf, zur Überwindung von migrationsbedingten Teilhabehindernissen temporär das kultursensible bürgerschaftliche Engagement mit dazu geeigneten Maßnahmen zu stärken sowie Programme zur Professionalisierung von Verbänden und Vereinen (z.B. Schulungen im deutschen Vereinsrecht) auch auf die spezifischen Bedarfe von Migrantinnen und Migranten hin auszugestalten und diese durch die Bereitstellung der dazu nötigen Mittel nachhaltig voranzubringen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP G2

Integrationsberichterstattung verbessern

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Kenntnisse über den Stand und die Entwicklung der Integration von Zugewanderten sind eine notwendige Voraussetzung für eine zielgerichtete und erfolgreiche Integrationspolitik. Daher erachten die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder eine fundierte Integrationsberichterstattung für notwendig.

2. Mit dem Integrationsmonitoring der Länder, das vor zehn Jahren (2008) begonnen wurde, wird in zweijährigem Abstand der Stand der Integration in den Bundesländern in etlichen Integrationsbereichen dokumentiert. In seiner bestehenden Form ist das Integrationsmonitoring der Länder ein sehr nützliches, aber in seinen Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpftes Instrument der datengestützten Integrationsberichterstattung. Dies wurde im Rahmen eines Bund-Länder-Workshops mit Experten in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg beim Bund in Berlin am 2. Juni 2017 und anlässlich eines Fachgesprächs bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration in Berlin am 21. November 2017 deutlich. Daher soll die Integrationsberichterstattung der Länder ab dem Berichtsjahr 2021 auf eine verbesserte Grundlage gestellt werden.

3. Es wird beabsichtigt, das Monitoring stärker zu differenzieren, wobei insbesondere der Stand der Integration nach Zuzugszeiträumen und nach Generationen differenziert werden soll. Diese Ergänzung ist auf der Grundlage amtlicher Datenquellen möglich. Die LAG Integrationsmonitoring wird beauftragt, bis zur 14. IntMK 2019 ein Konzept für die Umsetzung zu erarbeiten. Dabei sollen in Konsultation mit destatis, IT.NRW und dem

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auch Möglichkeiten einer automatisierten Differenzierung der Ergebnisse geprüft werden.

4. Die LAG Integrationsmonitoring wird beauftragt, das bestehende Indikatorenset im Hinblick auf seine empirische Relevanz zu prüfen und außerdem zu untersuchen, inwieweit dieses um Indikatoren der kulturellen, sozialen und identifikativen Integration ergänzt werden kann. Hierzu müsste entweder die Datengrundlage bestehender Umfragen so verbreitert werden, damit auch Ergebnisse für die Länder ausgewiesen werden können, oder es müssten Daten für die Länder separat erhoben werden.

5. Die LAG Integrationsmonitoring wird darüber hinaus beauftragt, Möglichkeiten einer Erhebung von Informationen zum Integrationsklima und zum wahrgenommenen Stand der Integration der Zuwanderinnen und Zuwanderer in den Bundesländern zu prüfen.

6. Die LAG Integrationsmonitoring wird gebeten, der 14.IntMK über Mehrkosten, die durch die Erweiterung des Integrationsmonitorings der Länder für die Bundesländer entstehen würden, zu berichten.

7. Die IntMK bittet den Bund, zu Beratungen hinsichtlich einer integrierten Integrationsberichterstattung des Bundes und der Länder einzuladen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15 und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP G3

Aufstockung der Mittel für MBE und JMD

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK betont die Relevanz der einzelfallbezogenen migrationsspezifischen Beratung. Daher begrüßt die IntMK die durch den Bund in 2016 und 2017 erfolgte Aufstockung der finanziellen Mittel für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) und für die Jugendmigrationsdienste (JMD).

2. Allerdings macht die zunehmende Inanspruchnahme der Angebote durch Geflüchtete und Personen, die im Wege des Familiennachzugs zu Geflüchteten nach Deutschland gelangen, und die weiterhin hohe EU-Zuwanderung eine Ausweitung des Angebots erforderlich. Insbesondere der Übergang in das Leistungssystem des SGB II erfordert eine intensive Beratung und Begleitung.

3. Die IntMK fordert daher den Bund auf, dem Anliegen der IntMK zur rechtzeitigen und bedarfsgerechten Aufstockung der Mittel für die MBE und die JMD nunmehr nachzukommen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP G4

Fortführung des Sonderprogramms Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Übertragung erfolgreicher Ansätze aus dem Sonderprogramm in den Regeldienst

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) stellt fest, dass dem Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit Flüchtlingsbezug eine wichtige Rolle bei der Integration und Teilhabe von Geflüchteten zukommt.

2. Die IntMK fordert den Bund daher auf, das Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug über den 31.12.2018 hinaus bis 31.12.2020 zu verlängern.

3. Die IntMK stellt zudem fest, dass die besonderen Rahmenbedingungen des Sonderprogramms BFD mit Flüchtlingsbezug dem besonderen Engagementfeld und dem flexibleren Einsatz der Freiwilligen besser gerecht werden als der Regeldienst. Die drei Kernelemente - Entsendeprinzip, flexible wöchentliche Einsatzzeiten für jüngere Freiwillige sowie individuelle Bildungs- und Begleitmaßnahmen - haben sich in der Praxis gut bewährt. Die IntMK bittet den Bund daher, die Förderung des Sonderprogramms unter Aufrechterhaltung dieser Ansätze bis 31.12.2020 fortzusetzen.

4. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) appelliert zudem an den Bund, in der längerfristigen Perspektive die erfolgreichen Ansätze des Sonderprogramms in den BFD-Regeldienst zu übertragen. Gleiches gilt auch für die bis zum 31.12.2018 befristeten Ausnahmeregelungen für die Jugendfreiwilligendienste (FSJ und FÖJ) mit Flüchtlingsbe-

zug. Nach Ende des Sonderprogramms sollen die verbleibenden finanziellen Mittel in den BFD-Regeldienst zurückfließen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16.März 2018 in Nürnberg

TOP G5

Teilnahmemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen an Integrationskursen und Berufssprachkursen verbessern

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) begrüßt die Integrationsbemühungen des Bundes und die in diesem Zusammenhang erheblich ausgebauten Kapazitäten im Integrationskurssystem.

2. Seit 2009 ist in Deutschland das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in Kraft. Deutschland hat sich hiermit verpflichtet, die Inklusion von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft zu befördern und ihre Teilhabechancen zu verbessern.

3. Die IntMK weist vor diesem Hintergrund auf die schwierigen Rahmenbedingungen und Zugangsmöglichkeiten speziell von zugewanderten Menschen mit Sinnesbehinderung (insbesondere Gehörlose, Menschen mit Sehbehinderung oder Vollblinde) sowie Menschen mit (Lern-)Beeinträchtigung zu den Integrations- und den Berufssprachkursen hin.

4. Die IntMK fordert den Bund daher auf, das Ziel verbesserter Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung durch den bedarfsgerechten Ausbau der Kursangebote für diese Zielgruppen bei den gesetzlich verankerten Integrationskursen nach § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie den Berufssprachkursen nach § 45a AufenthG, verstärkt umzusetzen. Dabei sind ggf. auch einzelfallbezogene Lösungen in Betracht zu ziehen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP G6

Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) erachtet das Angebot der integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung als wichtige Maßnahme, um den Integrationskursbesuch von Eltern zu unterstützen.

2. Die IntMK bittet das BAMF, seine Förderbedingungen für eine integrationskursbegleitende Kinderbetreuung zu überarbeiten und bei der Prüfung von Anträgen, die persönliche Situation von betroffenen Eltern einzubeziehen. Es gibt in der Praxis häufig Konstellationen, bei denen bspw. Regelangebot und Integrationskurszeiten oder die benötigten Verkehrsverbindungen zeitlich und/oder örtlich nicht kompatibel zueinander sind. Diese Aspekte sollten im Rahmen der Sachlageneinschätzung, im Interesse der Betroffenen, gebührende Berücksichtigung finden.

3. Darüber hinaus wird der Bund gebeten zu prüfen und zu konkretisieren, welche Rahmenbedingungen Kursträger zu erfüllen haben, damit das durch sie geschaffene Angebot den Anforderungen einer adäquaten Kinderbetreuung entspricht. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an eine stundenweise Betreuung, bei der sich ein Elternteil in unmittelbarer Nähe befindet, andere sind als in längerfristig besuchten Betreuungseinrichtungen wie Kindertagesstätten. In diesem Zusammenhang appelliert die IntMK daran, dass alle beteiligten Akteure nach pragmatischen Lösungen suchen, damit im Sinne der betroffenen Eltern ein Integrationskursbesuch vor Ort ermöglicht wird. Dies ist insbesondere wichtig, damit auch mehr Mütter an den Integrationskursen teilnehmen.

4. Die IntMK bittet die Geschäftsstelle darum, die JFMK über diesen Beschluss zu informieren.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 3.1

Schließung der Förderlücke für ausbildungs-/ studienwillige Gestattete und Geduldete mit Voraufenthaltszeiten von mehr als 15 Monaten

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK begrüßt die bisherigen Verbesserungen bei der Arbeitsmarktintegration, sieht jedoch Handlungsbedarf bei der Angleichung von Vorschriften im Leistungs- oder Förderbereich für Asylbewerber und geduldete Ausländer, insbesondere mit langer Aufenthaltsdauer. Aufgrund diverser Rechtsänderungen haben sich Lücken ergeben bzw. verschärft, die es zu schließen gilt. Ein Beispiel ist die verkürzte Wartefrist von 48 auf 15 Monate für Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungs-gesetz (AsylbLG). Aufgrund dieser Rechtsänderung häufen sich Fallgestaltungen, bei denen leistungs- bzw. förderrechtliche Einschränkungen Ausbildungen und Studienaufnahmen, denen ausländerrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, verhindern.

2. Die IntMK bittet den Bund, Regelungen zu treffen, dass für Analogleistungsbezieher nach § 2 AsylbLG bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums der Lebensunterhalt gesichert werden kann. Die momentane Situation beim Zusammenspiel von AsylbLG-Leistungsberechtigung analog SGB XII und Ausbildungsförderung ist unbefriedigend.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 3.2

Bleibeperspektive für Geduldete im Berufsanerkennungsverfahren

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die IntMK bittet die Bundesregierung, initiativ zu werden, um Geflüchteten, die ein Anerkennungsverfahren für ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen durchlaufen bzw. für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen absolvieren müssen, und gegebenenfalls involvierten Betrieben Rechtssicherheit zu verschaffen. Die Betroffenen sollten bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens eine Duldung und daran anschließend ein zweijähriges Aufenthaltsrecht für die Beschäftigung im anerkannten Beruf erhalten.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 3.3

Finanzierung von Anerkennungs- und Qualifizierungsverfahren

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Integrationsministerkonferenz bittet den Bund, zu prüfen, inwieweit die Finanzierung von Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und gegebenenfalls erforderlicher Qualifizierungsmaßnahmen durch ein bundesweites Stipendienprogramm ergänzt werden kann. Die Unterstützung sollte sich an im Bundesgebiet wohnhafte Antragsstellende mit einem objektiven Unterstützungsbedarf richten.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 3.4

Bund-Länder-Initiative zur Feststellung und Nutzbarmachung non-formal und informell erworbener Berufskompetenzen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Integrationsministerkonferenz betont die Bedeutung non-formaler und informell erworbener beruflicher Kompetenzen subsidiär zu formalen Berufsqualifikationen. Dabei sind die Rahmenbedingungen und Strukturen des Berufsbildungssystems zu berücksichtigen. Die IntMK ist der Ansicht, dass die Feststellung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen mittels ausgewählter geeigneter Verfahren in einem einheitlichen Rahmen zu einem Regelansatz werden sollte. Sie bittet den Bund, einen entsprechenden Prozess gemeinsam mit den Ländern einzuleiten und die Federführung zu übernehmen. Länderseitig sind Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Fachministerkonferenzen (insb. ASMK, IntMK, GMK, KMK, WMK) einzubeziehen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 3.5

Vorrang von Regelstrukturen vor Sonderprogrammen bei der Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Bund, Länder und Kommunen sowie Verbände, Kammern und Unternehmen haben in kurzer Zeit eine Vielzahl an Maßnahmen aufgelegt, die Geflüchteten bei der Integration in Ausbildung und Arbeit helfen. Die Länder erkennen das große Engagement der unterschiedlichen Träger an.

2. Die Länder bekräftigen das integrationspolitische Ziel, bei den Programmen zur Arbeitsmarktintegration vorrangig auf Maßnahmen zu setzen, die in den Regelstrukturen der Arbeitsmarktintegration Anwendung finden und nur ausnahmsweise Sonderprogramme für Geflüchtete zu initiieren, um passgenau auf die Bedarfe der Zielgruppe reagieren zu können. Dafür ist es erforderlich, die Instrumente der Arbeitsförderung dahingehend weiterzuentwickeln, dass sie für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich sind. Zur Vermeidung von Parallelstrukturen ist eine bessere Bund-Länder-Abstimmung bei der Ausgestaltung arbeitsmarktpolitischer Programme unerlässlich.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 3.6

Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) begrüßt die Fortschritte im Bereich der Arbeitsmarktintegration seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes und der letzten Änderung der Integrationskursverordnung. Die Integration von geflüchteten Menschen bleibt jedoch eine dauerhafte Aufgabe. Deshalb bekräftigt die IntMK ihre Erwartung an den Bund, das bestehende Förderangebot im Sinne einer präventiven Arbeitsmarktpolitik und nachhaltigen Integration geflüchteter Menschen in den Arbeitsmarkt zu erweitern und zu verstetigen.

2. Die IntMK fordert den Bund auf, die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld zu vereinheitlichen. Hierfür müssen die Wartezeiten für Gestattete und Geduldete harmonisiert und dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang angepasst werden.

3. Um die Planungssicherheit von Betrieben und jungen Geflüchteten zu erhöhen, bittet die IntMK den Bund darum, die durch das Integrationsgesetz geschaffene Anspruchsduldung der 3+2-Regelung auf die Zeit, in der zur Berufsausbildungsvorbereitung eine Einstiegsqualifizierung (EQ) absolviert wird, auszuweiten.

   Darüber hinaus verweist die IntMK auf ihren Beschluss aus 2017 und bittet die Bundesregierung darum, die „3+2-Regelung“ auch auf staatlich geregelte Helferausbildungen

anzuwenden, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Mangelberuf systematisch anschlussfähig ist.

4. Die IntMK hält es grundsätzlich für geboten, dass bei Vorliegen einer individuellen Eignung im Interesse einer nachhaltigen Integration der Vermittlungsvorrang einer beruflichen Qualifizierung nicht entgegensteht. Dies soll zu einer dauerhaften Unabhängigkeit von Existenzsicherungsleistungen beitragen.

5. Das Bildungsniveau ist bei einer Vielzahl von Geflüchteten trotz großer Motivation für die Aufnahme einer dualen Ausbildung oftmals nicht ausreichend.

   Die IntMK verweist auf ihren Beschluss aus dem Jahr 2017 und bittet die Bundesregierung darum, ausreichend geeignete Maßnahmen für die Herstellung der Ausbildungsreife oder beruflichen Eignung für die Gruppe der Geflüchteten mit geringer oder keiner Schulbildung im Rahmen des SGB II und SGB III zur Verfügung zu stellen.
   Zu prüfen ist auch eine begleitende betriebsbezogene Unterstützung der Geflüchteten und der Betriebe etwa durch spezifische Coaching-Module. Die Maßnahmen sollten als Regelförderung im SGB verankert werden, damit auch inländische Arbeitssuchende mit entsprechendem Förderbedarf von diesem Angebot profitieren können.

6. Die IntMK bittet das BMAS zu prüfen, inwieweit das System VerBIS der Bundesagentur für Arbeit für eine verbesserte Unterstützung von arbeitsmarktlichen Integrations- und Vermittlungsprozessen flexibel auf die regionale Informations- und Auswertungsbedürfnisse angepasst werden kann, um z.B. auch Suchläufe für non-formale berufliche Kompetenzen für Maßnahmen und Matchingprozesse zu ermöglichen. Die Schnittstellen zu den Systemen der zugelassenen kommunalen Träger sind entsprechend auszugestalten.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP G7

Fortführung des Handlungsschwerpunkts IvAF in der ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit der aus der ESF-Integrationsrichtlinie Bund geförderten Projektverbünde mit dem Handlungsschwerpunkt „IvAF" (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlinge) zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Geflüchtete.

2. Die IntMK fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, sich dafür einzusetzen, die Förderung der aus der ESF-Integrationsrichtlinie Bund geförderten Projektverbünde über 2019 hinaus weiter zu führen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP G8

Weiterentwicklung Förderprogramm „IQ – Integration durch Qualifizierung“ nach 2018 (neue Förderperiode)

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK unterstreicht die Wichtigkeit und Wirksamkeit des Förderprogramms "Integration durch Qualifizierung (IQ)" für die Arbeitsmarktintegration von Zuwanderinnen und Zuwanderern sowie zur Fachkräftesicherung. Die IQ-Netzwerke sind in den Ländern mit ihren zentralen Schwerpunkten und ihrer leistungsfähigen Struktur von hoher Bedeutung und haben sich zu einem zentralen arbeitsmarktpolitischen Instrument entwickelt.

2. Die IntMK fordert die Bundesregierung auf, das Programm über 2018 hinaus weiterhin in der bewährten Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Bundesagentur für Arbeit fortzuführen.

3. Die IntMK bittet die Bundesregierung, die aktuellen Arbeitsschwerpunkte Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, Anpassungsqualifizierungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und die Unterstützung der für die Integration in den Arbeitsmarkt zuständigen Regelinstitutionen sowie die Fachstellen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierbei ist darauf hinzuwirken, im Hinblick auf den zu erwartenden weiteren Zuzug das Programm von einer Periodenhaftigkeit zu entkoppeln und in die Regelsysteme zu überführen. Die Arbeitsmarktwirksamkeit der Anerkennungsverfahren und Unterstützungsmaßnahmen sollte erfasst werden.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP G9

Aufgabenadäquate Finanz- und Personalausstattung der Jobcenter sicherstellen

Antragsteller: Bayern

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK fordert den Bund auf, eine aufgabenadäquate Finanz- und Personalausstattung der Jobcenter sicherzustellen. Die bestehende erhebliche Unterfinanzierung der Jobcenter sollte beendet werden, um eine adäquate Aufgabenerfüllung zu ermöglichen und zugleich den Zugängen erwarteter Zuwanderinnen und Zuwanderer Rechnung zu tragen.

2. Dazu bedarf es der dauerhaften Aufstockung der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel für Eingliederungs- und Verwaltungskosten der Jobcenter um 1,1 Mrd. €.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 4.1 Einwanderungsgesetz

Antragsteller: Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/ Senatorinnen und Senatoren (IntMK) betont, dass Deutschland auf Einwanderung angewiesen ist und einer nachhaltigen Strategie, insbesondere zur Fachkräftesicherung, bedarf. Hierzu bedarf es eines modernisierten, transparenten und zukunftsfesten Einwanderungsrechts.

2. Die IntMK stellt fest, dass zwar in den vergangenen Jahren von verschiedenen Seiten Anstöße in die Diskussion um die Schaffung einer modernen Einwanderungsgesetzgebung eingebracht wurden, diese Impulse insoweit aber bislang nicht aufgegriffen wurden, als dass ein Einwanderungsgesetz nicht erarbeitet wurde. Ein einwanderungspolitisches Gesamtkonzept, das alle Kategorien berücksichtigt, also Flucht-, Erwerbs- und Bildungsmigration sowie die Einwanderung aus familiären Gründen, fehlt.

3. Die IntMK beschließt die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe, die eine Bestandsaufnahme der bestehenden Regelungen, insbesondere für die arbeitsmarktbezogene Einwanderung, vornimmt und auf deren Basis ein Konzept für ein Einwanderungsgesetz erarbeitet. Der Bund und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sowie die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) werden gebeten, sich an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 4.2

Willkommensstrukturen in den Ländern und auf Bundesebene stärken – Attraktivität von Deutschland als Einwanderungsland erhöhen

Antragsteller: Berlin

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die IntMK hält es für dringend erforderlich, sich auf Landes- und kommunaler Ebene umfassend auf Neueinreisende einzustellen, die Landesaufnahme- und Ankunftsstrukturen als Willkommensstrukturen auszugestalten und Einwanderinnen und Einwanderer konkrete Orientierungs- und Unterstützungsangebote gerade zu Beginn des Aufenthalts zur Verfügung zu stellen.

2. Dabei kommt der Sicherstellung von Mehrsprachigkeit in Behörden, insbesondere wenn diese zu Beginn des Aufenthaltes zur Organisation des neuen Lebensalltags in Deutschland kontaktiert werden müssen, sowie der Errichtung von Anlaufstellen mit Wegweiserfunktion für Neueingereiste eine besondere Bedeutung zu.

3. Die IntMK begrüßt die in einigen Bundesländern erfolgte Etablierung von Willkommenszentren als positives Signal sowohl an Neueingereiste als auch an die Bevölkerung insgesamt, dass Einwanderung als Bereicherung für die Gesellschaft angesehen wird. Die Bundesländer leisten damit auf föderaler Ebene einen konkreten Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsland.

4. Die IntMK regt darüber hinaus an, bereits im Ausland bei den deutschen Auslandsvertretungen verstärkt Informationen zur Einreisemöglichkeiten und zu Beratungs- bzw. Unterstützungsangebote in den verschiedenen Bundesländern bereit zu stellen. Damit Auslandsvertretungen Bestandteil der Willkommensstrukturen werden können, bedarf es der Möglichkeit, schnell Termine zu vergeben, und die Bereitschaft, auch eine Beratungs-

funktion, z.B. zu Einreisemöglichkeiten, wahrzunehmen. Das setzt eine ausreichende personelle Ausstattung vor Ort voraus.

5. Um über die Zeit des ersten Ankommens hinaus für Eingewanderte attraktiv zu bleiben, müssen weitere Anstrengungen unternommen werden. Die IntMK regt an, die vielerorts begonnene interkulturelle Öffnung in der Verwaltung und in Behörden weiter zu befördern, um die Ausrichtung von Angeboten und Maßnahmen auf die Gesellschaft in ihrer Vielfältigkeit zu gewährleisten. Das beinhaltet die Förderung der interkulturellen Kompetenz der Mitarbeitenden, die Gewährleistung von Mehrsprachigkeit, die Verwendung leicht verständlicher Sprache, das Einbeziehen von Perspektiven und Expertisen von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund sowie deren Repräsentanz unter den Beschäftigten. So können langfristige Chancen und Möglichkeiten für alle Menschen in der Einwanderungsgesellschaft geschaffen werden.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 4.3

Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts notwendig

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren bekräftigen die auf ihrer 3. Konferenz am 30. September 2008, ihrer 5. Konferenz am 19. März 2010 und ihrer 8. Konferenz am 20. März 2013 getroffenen Feststellung, dass die Einbürgerung einen Akt gelungener Integration darstellt. Sie stellen fest, dass die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, im Interesse der deutschen Gesellschaft liegt. Eine weitere Steigerung der Einbürgerungszahlen sollte daher von Bund und Ländern angestrebt werden.

2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren stellen vor diesem Hintergrund fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne der Förderung der Einbürgerungsbereitschaft der Ausländerinnen und Ausländer modernisiert werden müssen.

3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren fordern die kommende Bundesregierung auf, die erforderlichen gesetzlichen Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz vorzunehmen, um die Einbürgerung attraktiver zu gestalten. Sie sprechen sich dafür aus, die für die Anspruchseinbürgerung geforderte rechtmäßige Aufenthaltsdauer generell deutlich zu verkürzen. Für Ausländerinnen und Ausländer, die besondere Integrationsleistungen erbracht haben, soll die Einbürgerung unter weiterer Fristverkürzung ermöglicht werden.

4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren betonen die Notwendigkeit, die Lebensleistung der ersten Einwanderergeneration, sog.

„Gastarbeiter-/Vertragsarbeitergeneration", bei der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts stärker zu berücksichtigen. Diese Generation hat in erheblichem Maß zum wirtschaftlichen Aufschwung und Wohlstand in Deutschland beigetragen, was aber bisher im Einbürgerungsrecht nicht ausreichend honoriert wird. In diesem Kontext sprechen sich die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren dafür aus zu prüfen, in wieweit bei der ersten Einwanderergeneration die Einbürgerung unter Beibehaltung ihrer Herkunftsstaatsangehörigkeit vorzunehmen ist.

5. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren unterstreichen die auf ihrer 5. Konferenz am 19. März 2010 an den Bundesminister des Innern gerichtete Bitte, sie zukünftig am Prozess der Evaluierung des Staatsangehörigkeitsrechts zu beteiligen. Integrationsaspekte sollen künftig bei der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Ausführungsregelungen zum Staatsangehörigkeitsgesetz stärker berücksichtigt werden.

6. Die Länder sollten eine gemeinsame Verständigung darüber herbeiführen, welche Kriterien für eine Einbürgerung unterhalb von 6 Jahren herangezogen werden können und wie eine rechtliche Regelung aussehen sollte. Die Integrationsministerkonferenz richtet daher eine länderoffene Arbeitsgruppe ein, in der in Zusammenarbeit mit dem Bundesinnenministerium diese und weitere integrationsrelevante Fragestellungen bearbeitet werden.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 4.4

Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige ermöglichen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die IntMK stellt fest, dass zur Wahrung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts Integration und Partizipation Hand in Hand gehen müssen.

2. Die Ermöglichung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts für Drittstaatsangehörige ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg hin zu Teilhabe und gelebter Vielfalt. Denn Integration bedeutet auch politische Teilhabe.

3. Die IntMK fordert die Bundesregierung auf zu prüfen, inwieweit in einem parteiübergreifenden Konsens Artikel 28 Absatz 1 Grundgesetz mit dem Ziel geändert werden kann, den Ländern die Ausweitung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige zu ermöglichen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 4.5

Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte zulassen und Geschwisternachzug zu unbegleiteten Minderjährigen mit Schutzstatus ermöglichen

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Thüringen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz betont die Bedeutung des Familiennachzugs für die Integration von Schutzberechtigten. Wer seine Familie in Sicherheit weiß, kann sich auf eine neue Lebensperspektive in Deutschland einlassen.

2. Die Aussetzung des Familiennachzugs hingegen erschwert Integration.

3. Der Bund sollte die Weisungslage zu § 22 AufenthG sowie dessen praktische Umsetzung bzgl. des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutz dahingehend verändern, dass in völkerrechtlich gebotenen oder dringenden humanitären Konstellationen der Familiennachzug über diese Vorschrift zeitnah ermöglicht wird.

4. Im Fall des Elternnachzuges soll minderjährigen Geschwistern von unbegleiteten Minderjährigen mit Flüchtlingsanerkennung oder Asylberechtigung der Familiennachzug regulär ermöglicht werden. Von den Voraussetzungen des ausreichenden Wohnraums sowie der ausreichenden Lebensunterhaltssicherung ist abzusehen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 4.7

Gemeinsame Auslandsreisen von Pflegefamilien mit der betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländerin bzw. dem betreuten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Brandenburg

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz bekräftigt den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 18./19. Mai 2017, wonach es im Interesse der sozialen und gesellschaftlichen Integration insbesondere der in Vollzeitpflege oder stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe betreuten und versorgten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) geboten ist, dass rechtliche Hindernisse, die gemeinsamen Auslandsreisen dieser UMA mit ihren Pflegefamilien, mit ihren sozialpädagogischen Gruppen oder im Rahmen einer integrativ angebotenen Maßnahme der Jugendarbeit in andere Mitgliedstaaten der EU entgegenstehen, zügig beseitigt werden.

2. Die Integrationsministerkonferenz bittet das Bundesministerium des Inneren, die hierzu erforderlichen rechtlichen Änderungen im Aufenthaltsgesetz, in der Aufenthaltsverordnung und im Europäischen Recht zu prüfen, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten und auf notwendige Änderungen im Europäischen Recht hinzuwirken.

3. Der Beschluss wird der Jugend- und Familienministerkonferenz zur Kenntnis gegeben.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 5.1

AGG-Beratungsstellen und Online-Beratungsangebote in den Ländern ausbauen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) stellt fest, dass grundsätzlich jeder Mensch von Diskriminierung betroffen sein kann. Um den Diskriminierungsschutz für die Betroffenen möglichst umfassend zu gewährleisten, erneuert die IntMK ihre bei der 12. IntMK (TOP 6.1) artikulierte Forderung an die Bundesregierung, die mit der Evaluation des AGG vorgelegten Reformvorschläge aufzugreifen und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf deren Basis nachzubessern.

2. Die IntMK formuliert das langfristige Ziel, allen Bürgerinnen und Bürgern ein selbstbestimmtes und diskriminierungsfreies Leben zu ermöglichen, einerseits zum Schutz der Betroffenen selbst, andererseits aber auch, weil der Abbau von Benachteiligung und Ausgrenzung das demokratische Gemeinwesen grundlegend stärkt.

3. Die IntMK betont, dass nicht nur in größeren Städten, sondern auch in der Fläche leicht zugängliche und „gut sichtbare" Anlaufstellen für den von Diskriminierung betroffenen Personenkreis eingerichtet werden müssen, welche die unkomplizierte Kontaktaufnahme mit kompetenten Beraterinnen bzw. Beratern ermöglichen.

4. Die IntMK sieht die Einrichtung von zusätzlich unterstützenden, regionalen AGG-Beratungsstellen als hilfreiches Mittel an, um qualifizierte Beratung im ausreichenden Maß zu gewährleisten.

5. Die IntMK erachtet flankierend dazu die Einrichtung qualifizierter online-gestützter Beratungsformen als geeignetes Hilfsmittel, um insbesondere in Fällen, in denen vor Ort keine persönliche AGG-Beratung gewährleistet werden kann, qualifizierte Erstberatung zu ermöglichen.

6. Die IntMK fordert die Bundesregierung deshalb dazu auf, Mittel in ausreichender Höhe auf Dauer zur Verfügung zu stellen, mit denen regionale AGG-Beratungsangebote in der erforderlichen Zahl aufgebaut und verstetigt werden können.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 5.2

Strategie für die Unterstützung der Roma im Prozess der Teilhabe und Partizipation in Deutschland

Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

Im April 2011 hat die Europäische Kommission eine Erklärung unter dem Titel: „EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020" [COM(2011) 173] herausgegeben. Darin rief sie alle Mitgliedstaaten dazu auf, ein Strategiepapier zur Verbesserung der Lage der Roma vorzulegen. Die 2017 erfolgte Halbzeitüberprüfung kam zu dem Ergebnis, dass auch weiterhin ein Bedarf sowohl an gezielten als auch an allgemeinen Konzepten besteht.

Die IntMK bittet daher den Bund um Vorlage einer detaillierten Darstellung, wie die Vorgaben der EU durch eine nationale Strategie zur Bekämpfung von Diskriminierung und insbesondere Antiziganismus sowie zur Förderung der Chancengleichheit erreicht werden können und den von der EU geäußerten Kritikpunkten begegnet werden kann.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 6.1

Erleichterung des Datenaustausches zwischen Behörden im Bereich der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Verbesserungen bei der Beschleunigung und der Vermeidung von Doppelarbeit bei Asylverfahren durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz sollten auch auf den Integrationsbereich übertragen werden, um diesen effizienter zu gestalten.

2. Die IntMK fordert daher die Bundesregierung auf, eine rechtliche Regelung im AZR-Gesetz zu prüfen, mit der ein behördenübergreifender Datenaustausch auch für den Bereich der Integration ermöglicht wird.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 6.2

Kommunen als Integrationsstützpunkte - Stärkung und langfristige Ausrichtung der Integrationsstrukturen in den Kommunen

Antragsteller: Bayern, Schleswig-Holstein

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Integrationsministerkonferenz (IntMK) ist davon überzeugt, dass Integration nur gelingen kann, wenn die Integrations- und Teilhabestrukturen auf allen Ebenen sinnvoll ineinandergreifen und der Langfristigkeit der Aufgabe angemessen Rechnung tragen.

2. Ob Zusammenleben und Integration gelingen, entscheidet sich vor Ort. Bund, Länder und Kommunen haben zahlreiche Integrationsmaßnahmen und -angebote eingerichtet und aufgebaut, die auf der kommunalen Ebene Wirkung entfalten sollen. Dies ist richtig und wichtig, denn Integration findet vor Ort in den Kommunen statt.

3. Damit Integration gelingt, bedarf es einer bedarfsgerechten Koordinierung und Abstimmung der Angebote vor Ort. Mehrere Länder haben hier bereits Maßnahmen ergriffen, um Regeldienste und örtliche Angebote miteinander zu verzahnen, damit diese frühzeitig greifen und ihre volle Wirkung entfalten können. Die IntMK fordert deshalb den Bund auf, bei einer Entwicklung eines entsprechenden Konzepts zur Kommunalen Koordinierung die Länder frühzeitig einzubeziehen und darauf zu achten, dass es mit vorhandenen Landesprogrammen und -standards kompatibel ist und Freiheiten für kommunale Schwerpunktsetzungen und Besonderheiten lässt. Zudem sollte der Bund dies so finanziell ausstatten, dass eine nachhaltige Ausrichtung des Programmes sichergestellt ist. Dabei gilt es auch, über die bloße Prozesskoordination hinaus die Angebote in Abstim-

mung mit den Verantwortlichen vor Ort auch im Hinblick auf aktuelle Aufgaben wie die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe und Antidiskriminierung weiterzuentwickeln.

4. Die IntMK begrüßt, dass der Bund den Koordinierungsbedarfen im Bereich Bildung bereits mit einem Förderprogramm zur „Kommunalen Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ (sogenannter Bildungskoordinator) Rechnung trägt. Sie hält es allerdings auch für erforderlich, dass der Bund dieses Koordinierungsangebot in die Koordinierungsstrukturen der Länder und Kommunen einbindet.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 6.3

Transparenz bei Integrationsmaßnahmen schaffen – Weichenstellungen vorbereiten

Antragsteller: Bayern, Schleswig-Holstein

Die IntMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die IntMK ist der Überzeugung, dass Integration als gesamtgesellschaftliche Herausforderung nur gelingen kann, wenn sich neben der Zivilgesellschaft alle staatlichen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – mit konkreten Maßnahmen einbringen.
2. Die IntMK begrüßt daher die zahlreichen Programme, Projekte und Initiativen, die nicht erst, aber insbesondere seit 2015 hierfür von den unterschiedlichen Akteuren auf den Weg gebracht wurden.
3. Nach einer Phase des eilbedürftigen und massiven Aufbaus von Integrationsangeboten müssen diese nunmehr stärker strukturiert und besser aufeinander abgestimmt werden, um effizient und bedarfsgerecht wirken zu können. Die IntMK ist sich dabei einig, dass bei der Etablierung von Integrationsprogrammen und -maßnahmen darauf geachtet werden muss, gelingende Integration zu gestalten und nicht Parallel- oder gegeneinander laufende Prozesse anzustoßen. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Etablierung neuer Angebote durch den Bund nur in vorheriger Absprache mit den Ländern und unter Berücksichtigung länderspezifischer Strukturen erfolgen sollte.
4. Dies erfordert Transparenz bzgl. der Integrationsmaßnahmen von Bund und Ländern. Die IntMK fordert daher den Bund auf, gemeinsam mit den Ländern in Ergänzung zum bestehenden Integrationsmonitoring der Länder größere Transparenz in das Geflecht der bestehenden Integrationsmaßnahmen zu bringen. Hierbei soll schematisch die Zuständigkeit von Bund und Ländern in den zentralen Handlungsfeldern im Bereich der Integration (Sprache, Wohnen, Ausbildung und Arbeit etc.) mit der realen Handlungspraxis abgeglichen werden, um so Doppelstrukturen abzubauen und Felder mit struktureller Unterversorgung zu identifizieren.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 6.4

Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration

Antragsteller: Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

Die Integrationsministerkonferenz stellt fest, dass die Integration von Zugewanderten, vor allem von Geflüchteten, weiterhin große Herausforderungen stellt, die auch mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden sind. Der Bund leistet insbesondere mit der Integrationspauschale bis 2018 einen unerlässlichen Beitrag zur Bewältigung der Integrationsaufgaben in den Ländern und Kommunen. Mit Blick auf die Vereinbarung von Bund und Ländern vom 7. Juli 2016, im Jahr 2018 eine Anschlussregelung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage zu schaffen, bittet die Integrationsministerkonferenz den Bund, alsbald die Verhandlungen mit den Ländern aufzunehmen und seine Beteiligung an den Integrationskosten über das Jahr 2018 hinaus zu erweitern und bedarfsgerecht auszubauen.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP 6.5

Sicherung der Finanzierung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und des Europäischen Sozialfonds

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die IntMK würdigt den Beitrag der Europäischen Union (EU) zu den Integrationsaktivitäten in den Mitgliedstaaten. Insbesondere werden durch Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) Projekte gefördert, die die gesellschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Integrationserfordernisse über einen breiten Ansatz forcieren.

2. Die insbesondere durch den Brexit bedingte Neuausrichtung des EU-Haushalts ist bereits durch Diskussionen über potentielle Einsparungen geprägt. Führen solche Sparmaßnahmen zu Mittelkürzungen beim AMIF und beim ESF, hätte dies erhebliche negative Auswirkungen für die Gestaltung von Integration und Teilhabe in den Mitgliedstaaten. Eine solche Entwicklung stände im Widerspruch zum Gedanken des – öffentlichkeitswirksam durch die Institutionen beteuerten – europäischen Mehrwerts einer gemeinsamen Migrationspolitik der EU. Der nach wie vor hohe Bedarf an grundlegenden und innovativen Strukturen und Angeboten bei der gesellschaftlichen und der Arbeitsmarktintegration, aber auch bei der Aufnahme von Flüchtlingen und der Rückkehrförderung schließt konsequenterweise Mittelkürzungen aus.

3. Die IntMK bittet daher die Bundesregierung, die gemeinsame Position der Länder zu stützen und im Rahmen der EU-Finanzrahmenänderung auf einen Erhalt der Mittel des AMIF und des ESF hinzuwirken.

13. Integrationsministerkonferenz 2018

am 15. und 16. März 2018 in Nürnberg

TOP G10

LAG „Umgang mit besonders Schutzbedürftigen"

Antragsteller: Rheinland-Pfalz

Die IntMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Konferenz der für die Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder nimmt den beiliegenden Bericht der Länderoffenen Arbeitsgruppe „Umgang mit besonders Schutzbedürftigen" zur Kenntnis und begrüßt den erfolgten Fachaustausch auf Länderebene.
2. Die Geschäftsstelle der Integrationsministerkonferenz wird gebeten zu prüfen, inwieweit ein anderes Bundesland bereit ist, die Federführung der Länderoffenen Arbeitsgruppe zu übernehmen, um so eine Fortsetzung des begonnenen Fachaustausches unter Hinzuziehung von Fachexpertinnen und -experten zu gewährleisten.